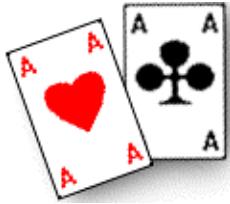




Bridgeclub Frauenfeld

www.bridgeclub-frauenfeld.ch



Statuten

1. Allgemeines

1.1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1.1 Der Bridgeclub Frauenfeld (BCF) ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.
- 1.1.2 Der BCF ist Mitglied des Schweizerischen Bridgeverbandes (FSB).
- 1.1.3 Der BCF fördert und pflegt das Bridge spielen.

1.2 Finanzen und Haftung

- 1.2.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
- 1.2.2 Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Tischgeldern
 - c) Nutzungsgebühren für zur Verfügung gestellte Infrastrukturen
 - d) Erlösen aus Veranstaltungen und Turnieren
 - e) Konsumation im Clublokal
 - f) Spenden und Zuwendungen aller Art
- 1.2.3 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Organe

- 2.1 Die Organe des BCF sind
 - a) Mitgliederversammlung (MV)
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevision

3. Mitgliederversammlung

3.1 Organisation

- 3.1.1 Die MV ist das oberste Organ des BCF.
- 3.1.2 Die ordentliche MV wird jeweils innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Rechnungsjahres durchgeführt.
- 3.1.3 Ordentliche und ausserordentliche MV können auch auf schriftlichem Weg durchgeführt werden; ausgenommen für einen Auflösungsbeschluss.
- 3.1.4 Die schriftliche Einladung zur MV ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen.

- 3.1.5 Den Vorsitz hat die Präsidentin oder der Präsident. Bei Abwesenheit übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Vertretung.
- 3.1.6 Die Mitglieder können Anträge zur Beschlussfassung an die ordentliche MV einreichen. Diese müssen mindestens 30 Tage vor der MV der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorliegen.

3.2 Kompetenzen

- 3.2.1 Genehmigen des Protokolls der letzten MV.
- 3.2.2 Genehmigen des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten.
- 3.2.3 Genehmigen der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
- 3.2.4 Entlasten des Vorstandes.
- 3.2.5 Festsetzen der Mitgliederbeiträge, Tischgelder und Nutzungsgebühren für Infrastrukturen.
- 3.2.6 Wählen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 3.2.7 Wählen der Rechnungsrevision.
- 3.2.8 Genehmigen des Budgets.
- 3.2.9 Beraten und beschliessen über Anträge der Mitglieder.
- 3.2.10 Genehmigen von Statutenänderungen.
- 3.2.11 Beraten und entscheiden über die Rekurse von nicht aufgenommenen Personen oder ausgeschlossenen Mitgliedern.
- 3.2.12 Ernennen von Ehrenmitgliedern.
- 3.2.13 Genehmigen der Auflösung des BCF.

3.3 Beschlussfähigkeit

- 3.3.1 Die MV ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- 3.3.2 Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- 3.3.3 Die MV beschliesst und wählt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3.3.4 Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen.
- 3.3.5 Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende der MV mit Stichentscheid.
- 3.3.6 Für die Auflösung des BCF ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 3.4.1 Eine ausserordentliche MV kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks wünscht. Diese hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.

4. Vorstand

4.1 Mitglieder

- 4.1.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 bis maximal 8 Mitgliedern zusammen, insbesondere aus:
 - a) Präsidentin oder Präsident
 - b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident
 - c) Kassierin oder Kassier
 - d) Aktuarin oder Aktuar
 - e) Technische Leiterin oder Technischer Leiter
 - f) Weiteren Vorstandsmitgliedern

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 4.1.2 Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und beginnt am Tag der Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 4.1.3 Legt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsduer sein Amt nieder, kann der Vorstand bis zur nächsten MV ein Mitglied als Ersatz wählen.
- 4.1.4 Alle Ämter im Verein sind ehrenamtlich.

4.2 Kompetenzen

- 4.2.1 Die Kompetenzen des Vorstandes sind:
 - a) Leiten der Clubangelegenheiten und des Spielbetriebes
 - b) Organisieren des Spielbetriebes und der Weiterbildung
 - c) Vertreten des BCF gegen aussen
 - d) Erlassen eines Betriebsreglements
 - e) Erlassen eines Organisationsreglements sowie regeln der Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
 - f) Abschliessen von Verträgen aller Art sowie den von der MV genehmigten Geschäften
 - g) Wählen von Mitgliedern der Spezialkommissionen
 - h) Wählen von Turnier- und Spielleitungen
 - i) Vorschlagen von verdienten Mitgliedern zum Ernennen zu Ehrenmitgliedern durch die MV
 - j) Aussprechen von Sanktionen gegenüber Mitgliedern bei groben Verfehlungen
 - k) Aufnehmen und ausschliessen von Mitgliedern

4.3 Sitzungen

- 4.3.1 Die schriftliche Einladung zur Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern durch die Präsidentin oder den Präsidenten mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen.
- 4.3.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4.3.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.

5. Rechnungsrevision

- 5.1 Die MV wählt jeweils zwei Mitglieder für die Rechnungsrevision und ein Mitglied als Ersatz.
- 5.2 Diese prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Annahme oder Ablehnung an die MV.
- 5.3 Die Amtsduer beträgt 3 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

6. Mitgliedschaft

- 6.1 Wir unterscheiden Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.
- 6.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Ein Eintritt ist jederzeit möglich
- 6.3 Der Austritt eines Mitgliedes hat in schriftlicher Form an die Präsidentin oder den Präsidenten auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.
- 6.4 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem BCF ausschliessen, wenn es
 - a) der Zahlungsverpflichtung – ohne ausdrückliche Stundung – trotz Mahnung innert 3 Monaten nicht nachgekommen ist, oder
 - b) aus anderen wichtigen Gründen.
- 6.5 Eine nicht aufgenommene Person oder ein ausgeschlossenes Mitglied wird mit schriftlicher Begründung über den vom Vorstand getroffenen Entscheid informiert. Gegen diesen Entscheid besteht ein Rekursrecht an die MV.
- 6.6 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder können keinerlei Ansprüche gegenüber dem BCF oder dessen Vermögen stellen.

- 6.7 Mitglieder, die sich um den BCF oder die Belange des Bridgespiels besonders verdient gemacht haben und mindestens zehn Mitgliedsjahre aufweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch die MV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

7. Unterschriftsberechtigung

- 7.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den BCF leisten die Präsidentin bzw. die Vizepräsidentin oder der Präsident bzw. der Vizepräsident kollektiv zusammen mit der Aktuarin bzw. dem Aktuar oder der Kassierin bzw. dem Kassier.
- 7.2. Die Kassierin oder der Kassier führt die Bankgeschäfte mit Einzelunterschrift.

8. Auflösung

- 8.1 Die Kompetenz zur Auflösung liegt bei der MV.
- 8.2 Über das verbleibende Vermögen entscheidet die vereinsauflösende MV mit einfacher Mehrheit.
- 8.3 Die Liquidation wird durch den amtierenden Vorstand durchgeführt.

9. Inkrafttreten der Statuten

- 9.1 Die vorliegenden Statuten wurden von der MV am 17. August 2021 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26. August 2003.

17. August 2021